

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

| Gremium                    | Datum      |
|----------------------------|------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 06.02.2014 |

**Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender:  
Bebauungspläne zum Ausschluss von Vergnügungsstätten  
- siehe auch TOP 17.4 aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.12.2013 -**

Die Verwaltung wurde gebeten, der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Die entsprechende Stellungnahme wurde der Stadtarbeitsgemeinschaft Schwulen, Lesben und Transgender am 20.01.2014 vorgelegt.

**Die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender bittet die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:**

- 1. Da die zahlreichen Bebauungspläne laut Aussage der Politik aus der jüngeren Vergangenheit mit dem Ziel erlassen worden sind, der Ausbreitung von Spielhallen im Stadtgebiet Einhalt zu gebieten: Ist die zukünftige Anwendung derartiger Bebauungspläne durch den Spielhallen-Erlass der NRW Landesregierung vom 30.4. zur Erreichung dieses Ziel hinfällig? Wann ist damit zu rechnen, dass die Anwendung des Spielhallen Erlasses derartige Bebauungspläne ersetzt?**

Am 01.12.2012 ist der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sowie das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag NRW (AG GlüStV NRW) für Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Der in der Anfrage benannte Spielhallen-Erlass der Landesregierung NRW vom 30.04.2013 gibt nur Hinweise zum Vollzug dieser beiden Rechtsnormen.

Beide Regelwerke beinhalten einschneidende Vorgaben für den Betrieb einer Spielhalle, die den bisher möglichen Wildwuchs erheblich einschränken werden. So ist bei neuen Spielhallen darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 350 m Luftlinie zu einer weiteren Spielhalle und zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingehalten wird. Mehrfachhallen oder mehrere Spielhallen in einem Gebäudekomplex sind ausgeschlossen. Allerdings enthält der GlüStV NRW auch Übergangsregelungen für bereits bestehende Spielhallen.

Gewerberechtliche Spielhallenerlaubnisse, die bis zum 28.10.2011 erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des GlüStV NRW gültig. Spielhallen, für die nach dem 28.10.2011 eine gewerberechtliche Erlaubnis erteilt wurde, bleiben bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten des GlüStV NRW gültig. Nach Ablauf dieser Übergangsregelungen müssen die Spielhallenbetreiber neue Erlaubnisse nach dem GlüStV NRW beantragen. Dabei hat die Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann oder zu versagen ist.

Da der GlüStV NRW und das AG GlüStV NRW zwar die Neuansiedlung von Spielhallen erschwert, sie aber nicht gänzlich ausschließt, ersetzen diese glücksspielrechtlichen Regelungen nicht den Erlass von Bebauungsplänen.

## 2. Welche Bebauungspläne befinden sich aktuell im Verfahren, die einen Ausschluss von Vergnügungsstätten beinhalten? Wie ist der jeweils aktuelle Status?

### 2.1 Stadtbezirk 1:

2.1.1 Nördlich S-Bahn/Eigelstein, 3. Änderung Bebauungsplan 67461/15  
Einleitungsbeschluss vom 12.03.2012, Veränderungssperre

2.1.2 Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum)  
Aufstellungsbeschluss vom 07.12.2012

### 2.2 Stadtbezirk 4:

2.2.1 Gewerbegebiet Oskar Jäger Straße, Ehrenfeld, Bebauungsplan 63460/04  
Öffentliche Auslegung: 23.09.2013

2.2.2 Änderung Bebauungsplan 59499/03, Gewerbegebiet Venloer Straße,  
Bocklemünd/Mengenich  
Einleitungsbeschluss vom 14.01.2010

2.2.3 Änderung Bebauungsplan 62479/03, Biesterfeldstraße in Köln-Vogelsang.  
Einleitungsbeschluss 03.07.2001

### 2.3 Stadtbezirk 8:

2.3.1 Bebauungsplan "Kalker Hauptstraße"  
Aufstellungsbeschluss: 08.07.2010, Veränderungssperre

## 3. Besteht seitens der Verwaltung die Möglichkeit sicherzustellen, dass in der Einschätzung derartiger möglicher Bauanträge keine Benachteiligungen schwuler Gastronomen entstehen können? Bitte um Beantwortung sowohl für bereits beschlossene als auch laufende Bebauungsplanverfahren.

Insofern es sich bei den Betriebsarten um Gastronomie handelt, fallen diese nicht unter einen möglichen Vergnügungsstättenausschluss.

Ob es sich bei einem Betrieb um eine Gaststätte handelt oder um eine Vergnügungsstätte richtet sich in seiner Einstufung nach seiner konkreten Betriebscharakteristik und den konkreten Auswirkungen in seine Umgebung.

Beispiele, die eine Vergnügungsstätte von einer Gaststätte unterscheiden sind die Öffnungszeiten, die Frage nach Eintrittsgeldern mit Einlasskontrollen, welche lange Schlangen auslösen und sich somit nach außen auswirken; sowie die Fokussierung auf die Gastronomie oder eher doch über die darüber hinausgehenden Nutzungen.

Der Ausschluss von Nutzungen – hier Vergnügungsstätten – fokussiert sich auf den Schutz von Gebieten und Nutzungen und die Vermeidung von schädlichen Auswirkungen und Entwicklungsprozessen. Insofern Vergnügungsstätten als unverträglich angesehen werden, gilt dieses für sämtliche betroffene Betriebe ungeachtet des Zielpublikums.